

Antrag der Redaktionskommission* vom 18. Dezember 2002

3876 b

A. Zivilprozessordnung (Änderung)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in die Anträge des Regierungsrates vom 18. Juli 2001 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 21. Mai 2002,

beschliesst:

Die **Zivilprozessordnung** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 53. Abs. 1 unverändert.

Dem einfachen und raschen Verfahren unterstehen:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. Arbeitsstreitigkeiten und Streitigkeiten aus der Arbeitsvermittlung und dem Personalverleih (Art. 10 und Art. 23 AVG) bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000 sowie Streitigkeiten nach Gleichstellungsgesetz;

Ziffern 4–6 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

§ 158. Das Zeugnis können verweigern:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Partei, sofern die beiden seit mindestens einem Jahr in einem gemeinsamen Haushalt leben; im Falle der Beendigung des gemeinsamen Haushaltes, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Beendigung bezieht;

Ziffer 3 wird Ziffer 4.

Förderung
der Prozess-
erledigung;
einfaches und
rasches Verfah-
ren

Zeugnisverwei-
gerungsrecht
a) Für alle
Aussagen

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hartmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Khereddine-Baumann.

Vaterschafts- und Unterhalts- sachen	<p>§ 203. Wird die Vaterschaftsklage vom Beklagten anerkannt, so stellt der Einzelrichter durch Verfügung die Vaterschaft fest.</p> <p>Wird die Unterhaltsklage anerkannt, so nimmt der Einzelrichter davon Vormerk und verpflichtet die beklagte Partei zu den anerkannten Leistungen.</p> <p>Ebenso verfährt der Einzelrichter, wenn er einen von den Parteien geschlossenen Unterhaltsvertrag genehmigt (Art. 287 Abs. 3 und 288 Abs. 2 Ziffer 1 ZGB).</p>
Zulässigkeit a) Im ordentlichen Verfahren	<p>§ 271. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Mit dem Rekurs nicht anfechtbar sind Anordnungen, die der Einsprache an das erkennende Gericht unterliegen.</p>
e) Ausschluss	<p>§ 284. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig gegen Ziffern 1–6 unverändert; 7. Rekursentscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen.</p>

B. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung von Vorstössen

I. Die Motion KR-Nr. 242/1996 betreffend Rechtsmittel gegen vorsorgliche Massnahmen im Zivilprozess wird als erledigt abgeschlossen.

II. Das Postulat KR-Nr. 350/1997 betreffend Abschaffung der Gerichtsferien wird als erledigt abgeschlossen.

III. Die Motion KR-Nr. 277/1999 betreffend Zeugnisverweigerungsrecht in Zivilprozessen für nichteheliche Lebenspartnerinnen und -partner wird als erledigt abgeschlossen.

Zürich, 18. Dezember 2002

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident: Hartmuth Attenhofer Die Sekretärin: Heidi Khereddine-Baumann